

Grundlagen und Ziele des Justizvollzuges

Unter dem Begriff „Justizvollzug“ wird im Folgenden der Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, der Untersuchungshaft und des Jugendarrestes verstanden.

Am 1. Januar 2008 ist das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in Kraft getreten. Es regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft in den dafür bestimmten Anstalten des Landes Niedersachsen.

Für den Vollzug der Freiheitsstrafe formuliert das Gesetz zwei gleichrangige Ziele:

Die Gefangenen sollen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Die meisten Gefangenen verbüßen zeitige Freiheitsstrafen und kehren anschließend in ihr Lebensumfeld zurück. Durch die Arbeit mit den Gefangenen trägt der Justizvollzug über die Dauer der Haft hinaus zum Schutz der Bevölkerung bei. Eine erfolgreiche Resozialisierung hilft weitere Straftaten zu vermeiden. Das ist der beste Opferschutz.

Der Vollzug der Jugendstrafe ist erzieherisch zu gestalten. Dabei ist die Förderung der Gefangenen insbesondere auf soziales Lernen und eine künftige berufliche Integration auszurichten. Der Vollzug der Untersuchungshaft dient dem Zweck, den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen. So soll etwa bei Vorliegen einer Flucht- oder Verdunkelungsgefahr das laufende Strafverfahren gesichert werden. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist eine freiheitsentziehende Maßregel, welche die Allgemeinheit vor besonders gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern schützt, die ihre Strafe bereits verbüßt haben. Für ihren Vollzug gilt seit dem 1. Juni 2013 das Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz.



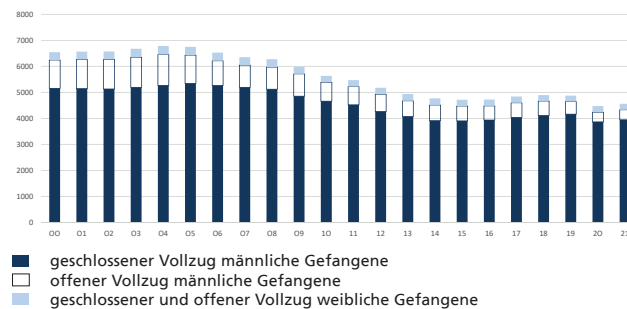
Der Jugendarrest ist keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes. Seinen Vollzug regelt das am 1. April 2016 in Kraft getretene Niedersächsische Jugendarrestvollzugsgesetz. Der Vollzug des Jugendarrestes ist erzieherisch auszugestalten und auf Förderung und Unterstützung insbesondere für die Zeit nach der Entlassung auszurichten.

Daten, Zahlen, Fakten

Niedersachsen verfügt über 14 Justizvollzugsanstalten (einschließlich einer Jugend- und einer Jugendarrestanstalt) mit 27 angeschlossenen Abteilungen. Sie sind über das ganze Land verteilt. Die größte Justizvollzugsanstalt in Niedersachsen ist die Justizvollzugsanstalt Lingen. Dort können 749 Gefangene untergebracht werden. In Vechta befindet sich die zentrale Justizvollzugsanstalt für Frauen mit einer Abteilung in Hildesheim. Die Jugendanstalt Hameln gehört mit 630 Haftplätzen zu den größten Einrichtungen dieser Art im Bundesgebiet. 2013 wurde die teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt Bremervörde mit 304 Haftplätzen in Betrieb genommen.

Im Jahr 2021 waren durchschnittlich 4.557 Personen inhaftiert; im Jahr 2000 waren es noch etwa 6.550.

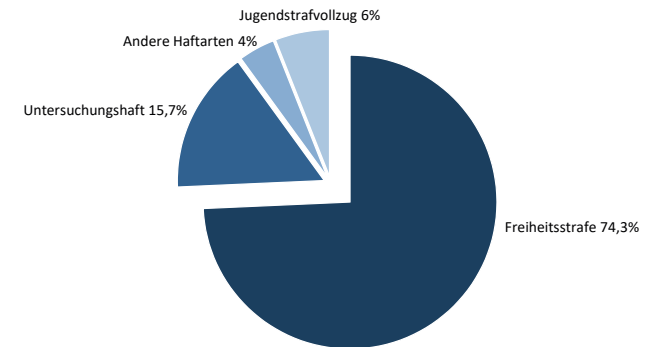
Gefangene in Niedersachsen seit 2000



Rund 14 % der Haftplätze in den Justizvollzugsanstalten sind für den offenen Vollzug bestimmt. In 2021 waren etwa 10% der Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht. Diese und weitere Differenzierungen der Anstalten, etwa nach Vollzugsart, Geschlecht und Alter, sind zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben notwendig, weil nur so den unterschiedlichen Betreuungs- und Sicherheitsbedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Im Jahr 2021 verbüßten 74,3 % der Gefangenen Freiheitsstrafen. 15,7 % der Gefangenen befanden sich in Untersuchungshaft und 6,0 % der Gefangenen befanden sich in 2021 im Jugendstrafvollzug. Der Ausländeranteil lag bei 33,1 %. Der Anteil weiblicher Gefangener betrug 5,2 %.

Gefangene im Justizvollzug Niedersachsen im Jahr 2021



Vollzugsgestaltung

Um zu ermitteln, welche Maßnahmen im Einzelfall angezeigt sind, werden die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der oder des Verurteilten sowie die Ursachen und gegebenenfalls die Folgen der Straftaten untersucht. Diese Erkenntnisse sind die Grundlagen für die Gestaltung des Vollzuges. Aus ihnen werden besondere Hilfs- und Therapiemaßnahmen, schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung sowie notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung abgeleitet. Die Bereitschaft zur Mitwirkung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten sowie der Arrestantinnen und Arrestanten an der Erreichung der Vollzugsziele soll geweckt und gefördert werden.

Beschäftigung und Bildung der Gefangenen

Mit der Beschäftigung sowie der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen leistet der niedersächsische Justizvollzug einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung. Strafgefangene sind zur Arbeit verpflichtet, etwa drei Viertel von ihnen gehen einer Beschäftigung nach. Die Arbeit in Produktionsbetrieben, die Beschäftigung in arbeitstherapeutischen Werkstätten sowie die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen dienen dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und so die Gefangenen bestmöglich auf ein straffreies Leben vorzubereiten.

Sicherheit

Der niedersächsische Justizvollzug schützt die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, indem er Gefangene, Sicherungsverwahrte sowie Arrestantinnen und Arrestanten sicher unterbringt, konsequent mit ihnen an den Ursachen der Straffälligkeit arbeitet und ihre soziale Integration vorbereitet.

Um den unterschiedlichen Betreuungs- und Sicherungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, werden Einrichtungen des geschlossenen und des offenen Vollzuges vorgehalten. Modernste Sicherheitstechnik im geschlossenen Vollzug und das qualifizierte Personal tragen dazu bei, Entweichungen zu verhindern. Im offenen Vollzug sind geeignete Gefangene unter weniger gesicherten Bedingungen untergebracht und können die Einrichtung etwa zur Ausübung einer Berufstätigkeit zeitweise verlassen. Zur Sicherheit in den Justizvollzugseinrichtungen trägt neben baulich-technischen sowie administrativen Maßnahmen ein respektvoller Umgang mit den Gefangenen bei.

Bedienstete im Justizvollzug

Die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben im Justizvollzug können nur von besonders qualifiziertem Personal bewältigt werden. Im Jahr 2021 standen hierfür 3.906 Bedienstete verschiedener Professionen zur Verfügung, namentlich Justizvollzugsfachwirtinnen und Justizvollzugsfachwirte (Angehörige der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz) und Diplom-Verwaltungswirtinnen und Diplom-Verwaltungswirte (Angehörige der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz), aber auch zahlreiche weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Juristinnen und Juristen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Lehrerinnen und Lehrer, Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzte, Gesundheitskrankenpflegerinnen und Gesundheitskrankenpfleger sowie Bedienstete in den Werkbetrieben.

Auf der Internetplattform des Bildungsinstitutes des niedersächsischen Justizvollzuges (<https://bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de>) finden Sie eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Berufsbilder und ihre genauen Tätigkeiten.

Ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug

In den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen engagieren sich seit vielen Jahren ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie unterstützen die Gefangenen, indem sie Freizeitangebote begleiten, Gesprächsgruppen anbieten oder Einzelfallhilfe leisten. Bei der Entlassungsvorbereitung stellen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Unterstützung zur Verfügung und fungieren als Kontaktpersonen für einzelne Gefangene. Damit sie diese anspruchsvolle Arbeit leisten können, erhalten sie Anleitung, Fortbildung und Begleitung durch die Justizvollzugseinrichtungen und das Bildungsinstitut des Niedersächsischen Justizvollzuges. Ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug kann einen Beitrag zur Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen leisten und erneute Straffälligkeit verhindern helfen. Sie ist eine interessante, abwechslungsreiche, aber auch sehr verantwortungsvolle Aufgabe.



Als Bindeglied zwischen der Öffentlichkeit und dem Justizvollzug dienen die ehrenamtlichen Anstaltsbeiräte, deren Mitglieder von den Landkreisen oder kreisfreien Städten vorgeschlagen werden. Die Beiräte bringen einerseits die Belange des Justizvollzuges der Öffentlichkeit nahe und wirken andererseits als Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit im Vollzug durch eine beratende und kontrollierende Tätigkeit mit.

Impressum

Niedersächsisches Justizministerium
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
www.mj.niedersachsen.de

Stand: Mai 2022
Satz und Druck: LGLN Hannover

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

Soziale Verantwortung und Sicherheit



Niedersachsen. Klar.